

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete SP2024

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Mietverträgen zwischen der Sysprint AG („Sysprint“) und dem «Kunden», nachfolgend auch „Mieter“ genannt.

1.2 Sysprint überlässt dem Mieter die Geräte während der vereinbarten Dauer zur Nutzung als Mietsache. Die Wartung des Mietgegenstandes richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend nach den separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wartung „AGB Service SP2024“ der Sysprint.

1.3 Ungeachtet etwaiger gegenteilig auslegbarer Bestimmungen werden die vertraglich vereinbarten Leistungen für die in den Einzelverträgen vereinbarte Dauer („Mindestdauer“) bereitgestellt.

1.4 Eine Kündigung oder Stornierung ist nicht möglich, sofern diese nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung sämtlicher für die vereinbarten Geräte jetzt und zukünftig anfallenden Zahlungen bestehen absolut und unbeding.

1.5 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

## 2 Pflicht zur Wartung durch Mieter

2.1 Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit Sysprint oder einem von Sysprint zertifizierten Service Partner ist Pflicht und wird mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls / Lieferscheins bestätigt. Der Wartungsvertrag muss nach den Vorgaben der Sysprint abgeschlossen werden. Beginn und Dauer eines solchen Wartungsvertrages müssen mit Beginn und Dauer dieses Mietverhältnisses übereinstimmen. Reparaturen und Wartungskosten am Mietgegenstand gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Die vereinbarte Wartung des Mietgegenstandes richtet sich nach den AGB Service SP2024 der Sysprint.

## 3 Dauer und Beginn des Mietverhältnisses

3.1 Mindestdauer: Die Mindestdauer ist in den Einzelverträgen vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt diese 60 Monate.

3.2 Laufzeit: Die vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt: (a) Bei zu liefernden Geräten am ersten Tag des auf die Installation unmittelbar folgenden Monats; (b) Bei bereits installierten Geräten, sofern nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, am ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Vertrages unmittelbar folgenden Monats. Bei Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei, unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen, jeweils zum Ende des Monats, schriftlich gekündigt wird. Für Leistungen, welche ausserhalb der Laufzeit dieses Vertrags von Sysprint dem Kunden erbracht werden, vereinbaren die Parteien, dass die Regelung des entsprechenden Einzelvertrages inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommt.

## 3.3 Ausserordentliche Beendigung:

a) durch Sysprint: Sysprint hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und/oder die Eigentumsrechte der Sysprint in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet sind. Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung ist die Sysprint berechtigt, den Mietgegenstand sofort abholen zu lassen, die verfallenen Mietzinse nebst Verzugszins einzufordern und Schadenersatz zu verlangen. Der Schaden wird wie folgt berechnet: Von der Summe der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Mietzinse werden abgezogen: (i) ein marktüblicher Diskont und (ii) nach Wahl der Vermieterin die Differenz des Verkehrswertes des des Nettoverwertungserlöses zwischen Vertragsauflösung und ordentlichem Vertragsende des Mietgegenstandes (die Kosten für die Instandstellung und Lagerung trägt der Mieter). Die Geltendmachung weiteren Schadens wird vorbehalten.

b) durch den Mieter: Falls Sysprint ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht nachkommt hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen auf das Ende einer Abrechnungsperiode schriftlich zu kündigen.

c) durch beide Parteien: wenn über die andere Partei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird. Diesfalls enden alle Einzelverträge gleichzeitig ohne weitere Mitteilung

3.4 Vorzeitige Kündigung von Mietverträgen: Für den Fall, dass der Kunde vor Ablauf der Mindestdauer

vertraglich vereinbarter Geräte kündigt oder die Entfernung vertraglich vereinbarter Geräte fordert oder der Vertrag von einer der Parteien gekündigt wird, erklärt sich der Kunde bereit, (i) sämtliche noch nicht entrichteten Mietgebühren für vertraglich vereinbarte Geräte zu zahlen und (ii) für jedes vertraglich vereinbarte Gerät Gebühren für die vorzeitige Kündigung in Höhe des Mietgebührenbetrags, der zwischen dem Kündigungsdatum und dem Ablaufdatum der jeweiligen Mindestdauer für das vertraglich vereinbarte Gerät angefallen wäre, zuzüglich im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung zu bestimmende Verwaltungsgebühren zu zahlen.

3.5 Vorzeitige Kündigung von Fremdhersteller-Software: Fremdhersteller-Software wird für die Mindestdauer bereitgestellt. Eine Kündigung oder Stornierung ist nicht möglich, sofern sie nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für den Fall, dass der Kunde vor Ablauf der Mindestdauer Fremdhersteller-Software kündigt oder die Entfernung von Fremdhersteller-Software fordert oder der Vertrag von einer der Parteien gekündigt wird, erklärt sich der Kunde bereit, (i) sämtliche noch nicht entrichteten Lizenzgebühren für Fremdhersteller-Software zu zahlen und (ii) für jede Fremdhersteller-Software Gebühren für die vorzeitige Kündigung in Höhe des Lizenzgebührenbetrags zu zahlen, der zwischen dem Kündigungsdatum und dem Ablaufdatum der jeweiligen Mindestdauer für die Fremdhersteller-Software angefallen wäre.

## 3.6 Print4u

Bei unserem Online Angebot «Print4u» kann der Vertrag nach der Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von hundertachtzig (180) Tagen, jeweils zum Ende des Monats, schriftlich gekündigt werden kann. Falls der Vertrag innerhalb der ersten 48 Monate gekündigt wird, verrechnet die Sysprint eine Liefer- / Rücknahme- und Installationspauschale von CHF 800.00.

## 4. Folgen der Kündigung

4.1 Bei Kündigung oder Ablauf der vorliegenden Vereinbarung gilt folgendes:

a) Der Kunde bezahlt den Teil der Gebühren, die sich auf Dienstleistungen beziehen, die erbracht wurden oder vor dem Kündigungstermin zu erbringen sind, aber noch nicht abgerechnet wurden.

b) Der Kunde bezahlt die festgelegten

Kündigungsgebühren zum Zeitpunkt der Kündigung.

c) Am Kündigungsdatum beenden beide Parteien die Nutzung von Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei und anderer Daten. Auf Anforderung der jeweils anderen Partei werden beide Parteien alle Vertraulichen Informationen und in ihrem Besitz befindliche Kopien derselben an die anfordernde Partei zurückgeben oder auf Anweisung dieser Partei derartige Vertrauliche Informationen dauerhaft vernichten und nachweisen, dass sie entsprechend vernichtet wurden.

d) Alle Lizenzen für die Nutzung Geistigen Eigentums, die von einer Partei im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung gewährt (oder zur Gewährung beschafft) wurden, enden mit dem jeweiligen Kündigungsdatum. Wird eine weiterlaufende Lizenz für die Lieferanten-Software für Lieferantengeräte angefordert, wird diese separat behandelt.

e) Der Kunde gestattet Sysprint (oder beschafft die Berechtigung für) den Zugang zu allen Kundenstandorten (oder anderen Standorten oder Räumlichkeiten, an bzw. in denen sich Lieferantengeräte, Lieferanten-Software, Sysprint-Tools oder Sysprint-Kundentools befinden können) zum Zweck der Entfernung der Lieferantengeräte, Lieferanten-Software, Sysprint-Tools oder Sysprint-Kundentools. Der Kunde ist nach der Entfernung der Lieferanten-Software für die Konfiguration der Anlagegüter des Kunden, einschliesslich Netzwerkdruck-Umgebung, Druckertreiber und jeder betroffenen Drucker-Funktionalität, verantwortlich.

f) Sysprint wird den Kunden über offene Verpflichtungen vorhandener Lieferanten (z. B. die Bezahlung von Rechnungen) informieren, die am jeweiligen Kündigungsdatum auf den Kunden übergehen.

g) Der Kunde sammelt alle ungebrauchten Verbrauchsmaterialien für die Lieferantengeräte an einer einzigen Sammelstelle für jeden Kundenstandort, um Sysprint zu ermöglichen, diese Verbrauchsmaterialien zu entfernen. Wenn der Kunde es versäumt oder nicht in der Lage ist, diese Aufgabe bei oder vor Entfernung der Lieferantengeräte zu erfüllen, ist Sysprint berechtigt, (i) eine Abholung auf Kosten des Kunden gemäss den dann geltenden Gebührensätzen von Sysprint durchzuführen; oder (ii) die Gebühren für diese Verbrauchsmaterialien zu schätzen und diese in der Rechnung für die Dienstleistungen aufzunehmen.

4.2 Wenn der Vertrag eine teilweise Kündigung, beispielsweise in Bezug auf spezifische Dienstleistungen oder Kundenstandorte vorsieht, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes in dem Umfang, in welchem der Vertrag wie in der Kündigung vorgesehen gekündigt wurde.

## 5. LEISTUNGSUMFANG

5.1 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die folgenden Leistungen im vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten: a) Schulung und Erstinstruktion am Druckgerät; Integration des vertraglich vereinbarten Druckgeräts in die Betriebsumgebung des Kunden; b) allgemeine Reinigungsarbeiten gemäss Bedienungshandbuch.

## 6. LIEFERUNG, AN- UND ABTRANSPORT, UMZUG

6.1 Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf den vom Mieter gewünschten Termin. Verzögerungen begründen jedoch kein Rücktrittsrecht und keinen Schadenersatzanspruch des Mieters. Kosten von Lieferung und Abtransport trägt der Mieter.

6.2 Für Spezialtransporte gelten die zu vereinbarenden besonderen Tarife. Installation sowie Erst-Instruktion des Bedienungspersonals werden in Rechnung gestellt.

6.3 Der Mieter schafft die notwendigen Installationsvoraussetzungen (elektrische Anschlüsse, falls erforderlicher Klimatisierung, etc.).

6.4 Standortveränderungen lässt der Mieter ausschliesslich durch Sysprint zu den jeweils gültigen Tarifen durchführen. Umzüge bedürfen des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und sind im Mietpreis nicht begriffen. Die Verlegung des Gerätestandortes ausserhalb der Sysprint Wartungszonen und ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist nicht zulässig.

## 7. ABNAHME

7.1 Der Mietgegenstand gilt vom Mieter mit Unterzeichnung des Lieferscheins als abgenommen. Sofern die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls vereinbart worden ist, gilt dieses im Sinne des Nachweises der Abnahme. Die Aufnahme der Betriebstätigkeit gilt in jedem Falle als Abnahme. Der Anschluss des vertraglich vereinbarten Druckgeräts an Drittsysteme ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Sache des Mieters. Sollten sich bei der Abnahme Mängel zeigen, welche die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Betrieb des von Sysprint gelieferten Gerätes, bzw. Systems, nicht wesentlich beeinträchtigen oder verunmöglichen, so gilt dieses als abgenommen ohne Anspruch auf Minderung, aber unter dem Vorbehalt der fristgerechten Nachbesserung.

## 8 SACHGEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die Geräte sind entsprechend dem Vertragsformular entweder neugebaut oder generalüberholt.

8.2 Neugebaute Produkte enthalten Komponenten, welche im Herstellerwerk unter Verwendung von zurückgenommenen Bauteilen wiederaufbereitet worden sind. Sysprint legt grossen Wert auf Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes, garantiert aber, dass neugebaute Produkte auch bei Verwendung von wiederaufbereiteten Bauteilen auf jeden Fall die Anforderungen an neue Produkte bezüglich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer und allen anderen Spezifikationen vollumfänglich erfüllen.

8.3 Generalüberholte Produkte wurden von Sysprint vollumfänglich überprüft, generalüberholt und, soweit erforderlich, mit neuen oder wiederaufbereiteten Bauteilen ausgestattet. Generalüberholte Produkte wurden ausführlichen operativen Tests unterzogen, die deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen haben.

## 9 RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

9.1 Sysprint leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

9.2 Sobald der Kunde von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhält, wird er Sysprint darüber informieren. Der Kunde wird Sysprint im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die selbständige Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung überlassen, ihr alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen und ihr jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewähren sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Sysprint auf dem Vergleichsweg regeln.

9.3 Die Haftung von Sysprint für Ansprüche Dritter infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten ist auf Ansprüche beschränkt, welche sich aus rechtlich durchsetzbaren Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteilen ergeben, vergleichsweise durch den Kunden mit Zustimmung von Sysprint erledigt wurden oder deren Bestand durch Sysprint anerkannt wurde. Sysprint wird dabei offensichtlich begründete Ansprüche nicht bestreiten. Sysprint wird den Kunden auch für seine aus den vorgenannten Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren entstehenden angemessenen Anwaltskosten entschädigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Sysprint unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, ihr die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und ihr jegliche Unterstützung und Vollmachten zur Verteidigung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete SP2024

gegen einen derartigen Anspruch gewährt sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Sysprint auf dem Vergleichsweg geregelt hat.

9.4 Falls die Drittpartei ein Verbot gegen den Kunden erwirkt hat oder zu erwirken droht, gewisse oder alle Leistungen zu beziehen oder zu nutzen, wird Sysprint nach ihrer Wahl:

- die Leistungen durch andere, nicht verletzendere Leistungen ersetzen; oder
- die Leistungen so anpassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt, dies aber immer vorausgesetzt, dass die vertragswesentlichen Funktionalitäten der Leistungen gewahrt werden und ein solcher Ersatz oder eine Anpassung ohne signifikante Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Kunden erfolgt.

9.5 Kann weder ein Ersatz noch eine Anpassung bewirkt werden, kann der Kunde die entsprechende Leistung oder Teilleistung ausserordentlich kündigen.

9.6 Ferner haftet Sysprint nicht für Verletzungshandlungen oder – Ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung einer Informatikanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Sysprint zur Verfügung gestellt wurden.

9.7 Gewährleistung für Cloud Services Dritter: Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Sysprint schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung aus.

### 10. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

10.1 Sysprint ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Subakkordanten oder Hilfspersonen) ausführen zu lassen. Sie ist für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subakkordanten verantwortlich.

### 11. EIGENTUM / MITTEILUNGSPFLICHT

11.1 Die Druckgeräte sind und bleiben während der gesamten Dauer des Vertrages und/oder der Einzelverträge im alleinigen Eigentum der Sysprint. Die Vermietung oder sonstige Weitergabe der Druckgeräte an Dritte ist nicht zulässig. Der Kunde stellt während der Vertragsdauer sicher, dass die von Sysprint allfällig angebrachten Kennzeichnungen der Druckgeräte als "Sysprint"-Geräte nicht entfernt werden. Der Kunde informiert Sysprint umgehend schriftlich über alle Massnahmen, die in irgendeiner Weise die Eigentumsrechte der Sysprint an den Druckgeräten gefährden könnten.

11.2 Soweit die Vereinbarung dies nicht vorsieht, erwirbt keine Partei Rechte, Eigentumsrechte oder Rechtsansprüche an dem Geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei oder deren Lizenzgeber.

### 12. URHEBERRECHTE / SCHUTZ DER LIZENZIERTEN SOFTWARE

12.1 Dem Mieter stehen nur die ausdrücklich vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu. Die Urheberrechte verbleiben bei Sysprint bzw. Dritten. Der Lizenznehmer darf Hinweise auf vertrauliche Behandlung, Eigentumsvermerke oder Urheberrechtsvermerke auf einem Lizenzprodukt oder dem Trägermedium weder entfernen noch verändern.

### 13. VERSICHERUNGSPFLICHT

13.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Druckgeräte die Gefahr für deren Verlust oder Beschädigung. Er wird die Druckgeräte für diese Zeit auf eigene Kosten gegen die Risiken von Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und höhere Gewalt zum Neuwert versichern. Sysprint ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis einer entsprechenden Versicherungsdeckung für die Druckgeräte zu verlangen.

### 14. HAFTUNG

14.1 Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den direkten Schaden, den sie dieser durch schuldhafte Verletzung dieses Vertrages zufügt.

14.2 Die Haftung für Schäden der jeweils anderen Partei, welche dieser durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung zugefügt werden, ist unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugefügten Schäden (a) für Personenschäden unbegrenzt und (b) für sonstige Schäden insgesamt begrenzt auf das vom Kunden unter diesem Vertrag innerhalb von sechs (6) Monaten vor Eintritt des Schadenereignisses bezahlte Entgelt, aber in jedem Fall auf maximal CHF 1 mio.

14.3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche oder Datenverluste, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14.4 Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden, die Sysprint als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs des vereinbarten Mietgegenstandes entstehen. Für Schäden am Mietgegenstand haftet der Mieter gemäss den gesetzlichen Regelungen und ohne Anwendung des Abschnitts 14.2 und 14.3 dieser AGB.

14.5 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Mieter und dem Dritten vereinbarten Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Sysprint schliesst jede Haftung für Cloud Services Dritter aus.

### 15. RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

15.1 Vorbehältlich abweichender Regelungen werden (a) die Grundgebühr für die Miete quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und (b) die variable Wartungsgebühr für die effektiven Folge-Clicks nach Ablauf eines Quartals abgerechnet und in Rechnung gestellt. Für den Installationsmonat erfolgt die Berechnung anteilig nach Kalendertagen ab Installationsdatum.

15.2 Sysprint kann den Einzug der Rechnungsbeträge mittels Lastschriftverfahren verlangen.

15.3 Der Kunde bezahlt die vereinbarten Vergütungen bei Fälligkeit ohne jegliche Abzüge oder Verrechnung. Die genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhalten die Preise insbesondere keine Zoll- und Steuerabgaben, Gebühren sowie Kosten für Verpackung, Lieferung, Transport, Versicherung der Geräte bis zur Lieferung an den vom Kunden bezeichneten Standort, Auspacken, Schulung und Abtransport bei Vertragsbeendigung. Die vorgezogene SWICO Rücknahme-, Recycling- und Entsorgungsgebühr (vRG) ist in den Preisen beinhaltet.

15.4 Rechnungen sind innert zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fakturatum schriftlich beanstandet wird. Beanstandungen sind schriftlich zusammen mit der Rechnungskopie an die auf der Sysprint-Rechnung aufgeführte Kontaktadresse zu richten.

### 16. ZAHLUNGSVERZUG

16.1 Mit Eintritt der Fälligkeit fällt der Mieter ohne weiteres in Verzug. Für eine verspätet eingegangene Zahlung wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr belastet. Zusätzlich werden pro Mahnung weitere CHF 25.00 sowie pro Einschreiben weitere CHF 35.00 in Rechnung gestellt. Inkassogebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet, wobei sie in jedem Fall mindestens CHF 150.00 betragen. Die Geltendmachung eines allfälligen weitergehenden Verspätungsschadens bleibt vorbehalten.

### 17. DATENSCHUTZ

17.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Kunden, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweiliger Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.

17.2 Sysprint bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Sysprint erbrachten Services. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert Sysprint den Kunden vorgängig entsprechend.

17.3 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig.

17.4 Darüber hinaus bearbeitet Sysprint je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden. Solche Sysprint vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Sysprint ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»).

### 18. SCHRIFTFORM

19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

19.2 Sysprint ermöglicht die digitale Unterschrift.

### 19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Anwendung. 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren ZH, Schweiz. Sysprint behält sich vor, Verfahren auch vor anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen. \*\*\*\*\*

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Service SP2024

## 1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf die von Sysprint AG („Sysprint“) zu erbringende Wartung von Hardware und Software (Betriebs- und Applikations-Software, kundenspezifische Software).

1.2 Die Erbringung weiterer Dienstleistungen bedarf einer separaten Vereinbarung. Allfällige Software-Entwicklungen oder Anpassungen bedürfen des Abschlusses eines separaten Dienstleistungsvertrages.

1.3 Soweit die Vereinbarung zwischen den Parteien dies nicht vorsieht, erwirbt keine Partei Rechte, Eigentumsrechte oder Rechtsansprüche an dem Geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei oder deren Lizenzgeber.

1.4 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

## 2. VERTRAGSDAUER

2.1 Laufzeit: Die Laufzeit beginnt mit der Installation des Gerätes bzw., wo eine solche erforderlich ist, mit der Abnahme oder, falls das Gerät bereits installiert ist, bei der Unterzeichnung eines Wartungsvertrages. Bei der Software beginnen die Wartungsleistungen, anderweitige Vereinbarungen vorbehalten, mit dem Tag der Lieferung bzw. bei Installation der Software durch Sysprint, mit dem Tag der Installation.

2.2 Verlängerung: Bei Ablauf der ursprünglich vereinbarten festen Dauer verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf (12) Monate. Die automatische Verlängerung dieses Vertrages besteht bis zum von Sysprint dem Kunden mitgeteilten Ende der vorgesehenen Lebensdauer des Gerätes resp. der Wartungsdienstleistung auf dem Produkttyp oder eine Partei kündigt mit Frist von neunzig (90) Tage vor dem jährlichen Erneuerungszeitpunkt den Vertrag schriftlich.

2.3 Ende der Wartungsverpflichtung bei Software: Die Wartungsverpflichtungen bei Software enden automatisch auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Nutzungsrechte des Kunden (Beendigung der Lizenz).

2.4 Einschränkung der Wartungsleistungen:

Wartungsleistungen können bei Verlegung des Gerätes sowie der darauf installierten Software ausserhalb der Sysprint Wartungszonen und ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt werden.

## 3. WARTUNGSDIENSTLEISTUNG UND SOFTWARESUPPORT

3.1 Im Sinne der vorliegenden AGB ist:

a) „Anwendungssoftware“: Software, die im Vertrag separat identifiziert wird und den Sysprint-Geräten oder Drittanbietergeräten erlaubt, über die Grundfunktionen hinausgehende Funktionen auszuführen und welche auf einem Computergerät, Arbeitsplatz oder Server, wie in den Begleitunterlagen für die Anwendungssoftware beschrieben, installiert werden kann;

b) „Basissoftware“: Software, welche es den von Sysprint gelieferten Geräte erlaubt, ihre Basisfunktionen auszuführen;

c) „Diagnosesoftware“: proprietäre Sysprint-Software zur Bewertung oder Wartung von Geräten („Sysprint-Geräte“);

d) „Drittanbieterlizenzierte Software“: Anwendungssoftware, Basissoftware für Drittanbietergeräte

e) „Sysprint-lizenzierte Software“:

Anwendungssoftware, Basissoftware für Sysprint-Geräte

f) „Sysprint-Kundentools“: bestimmte von Sysprint zur Erbringung

bestimmter Dienstleistungen entwickelte und eingesetzte proprietäre Tools, die für den Kunden gemäss den Bestimmungen unten (Sysprint-Kundentools) lizenziert sind.

i) „Sysprint-Tools“: bestimmte von Sysprint zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen entwickelte und eingesetzte proprietäre Tools.

3.2 Im Vertrag kann festgelegt werden, dass Wartungsdienstleistungen und Software-Support Bestandteil der Dienstleistungen für Sysprint-Geräte und Sysprint-lizenzierte Software sind.

3.3 Wartungsdienstleistungen beinhaltet a) Beheben von Störungen und Wartungsmassnahmen innerhalb der Sysprint Wartungszonen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und innerhalb der von Sysprint publizierten Wartungsbereitschaft, b) die Lieferung des für den Betrieb erforderlichen Standard- Verbrauchsmaterial (ohne Papier und andere Druckträger) bei Geräten mit einem „Servicevertrag“. Geräten ohne Servicevertrag sind die Verbrauchsmaterialien wie Toner und Copy-Module etc. verrechenbar.

3.4 Sysprint verpflichtet sich, Reparaturen und Anpassungen vorzunehmen, die notwendig sind, um Sysprint-Geräte in einem betriebsfähigen Zustand zu halten und zu gewährleisten, dass sie spezifikationsgemäss funktionieren.

Wartungsdienstleistungen umfassen Reparaturen und Anpassungen, die aufgrund von normalem Verschleiss oder Material- oder Verarbeitungsfehlern erforderlich

sind. Die für Reparaturen derartiger Sysprint-Geräte benötigten Ersatzteile können neu, wiederaufbereitet oder generalüberholt sein. Die Erbringung von Wartungsdienstleistungen hängt davon ab, ob der Kunde in der Lage ist, Probleme mit Sysprint-Geräten mithilfe von Sysprint-Massnahmen, die als vom Kunden durchführbar eingestuft werden (hierzu gehört auch der Austausch von Kassetten/Modulen), zeitnah und effizient zu beheben und – wo kein unterstützendes Wartungspersonal vor Ort ist – Wartungspersonal telefonisch Informationen zu übermitteln und telefonisch erhaltene Empfehlungen umzusetzen. Ist ein bei Sysprint-Geräten aufgetretenes Problem nach Ausführung dieser Massnahmen durch den Kunden nicht behoben, wird Sysprint wie im zur Anwendung kommenden Vertrag vorgesehen Vor-Ort-Support leisten.

3.5 Wartungsdienstleistungen umfassen nicht die Bereitstellung und Installation von Kassetten/Modulen und andere an das Bedienpersonal übertragene Aufgaben. Sysprint ist nicht verpflichtet, über das von Sysprint für das betreffende Sysprint-Gerätmodell als „Ende der Nutzungsdauer“ festgelegte Datum hinaus Wartungs-dienstleistungen zu erbringen.

3.6 Sysprint (oder ein bezeichneter Dienstleistungsanbieter) wird Software-Support für Sysprint-lizenzierte Software („Software-Support“) zur Verfügung stellen. Für Basissoftware beträgt der maximale Zeitraum der Verfügbarkeit des Software-Supports nicht mehr als fünf (5) Jahre ab dem Datum, an dem Sysprint die Annahme von Bestellungen für das betreffende Sysprint-Gerätmodell einstellt. Für Anwendungssoftware wird Software-Support während der Dauer der Dienstleistungen oder während der Dauer eines allfälligen Support-Vertrags mit Sysprint erbracht. Software-Support bedingt, dass der Kunde immer allen aktuellen Zahlungspflichten hinsichtlich aller Softwarelizenzengebühren und Supportgebühren nachkommt.

3.7 Der Software-Support deckt Folgendes ab:

a) Sysprint wird eine webbasierte oder gebührenfreie Hotline während den Geschäftszeiten betreiben, um Probleme zu melden und Fragen über Sysprint-lizenzierte Software zu beantworten. Sysprint unternimmt angemessene Bemühungen, um sicherzustellen, dass Sysprint-lizenzierte Software im Wesentlichen entsprechend der zugehörigen Benutzer-dokumentation funktioniert. Sysprint unternimmt angemessene Bemühungen, entweder direkt oder gemeinsam mit seinen Zulieferern, verfügbare Hilfslösungen oder Patches für Probleme mit Sysprintlizenzierte Software bereitzustellen, sofern diese Probleme in der von Sysprint festgelegten Weise gemeldet werden.

Sysprint ist nicht verpflichtet, Programmierfehler zu beheben oder anderweitig Support zu leisten, wenn der Kunde die betreffende Software modifiziert hat.

b) Sysprint kann neue Versionen von Sysprint-lizenzierte Software zur Verfügung stellen, die vor allem der Korrektur von Programmierfehlern dienen und als „Wartungs-Updates“ oder „Updates“ bezeichnet werden. Wartungs-Updates und Updates für Kunden des Software-Supports werden ohne zusätzliche Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt und müssen innerhalb von sechs (6) Monaten implementiert werden. Updates von Sysprint-lizenzierte Software, welche neue Inhalte oder Funktionen enthalten, werden als „Feature Releases“ bezeichnet und sind Gegenstand zusätzlicher Lizenzgebühren gemäss den dann geltenden Preisen von Sysprint. Wartungs-Updates, Updates und Feature-Releases werden zusammen als „Releases“ bezeichnet.

c) Die Implementierung eines Release kann vom Kunden erfordern, dass er auf seine Kosten zusätzliche Hardware und/oder Software von Sysprint oder einem anderen Anbieter beschaffen muss. Der Kunde erklärt sich einverstanden, nach Installation eines Release alle vorgängigen Releases, welche vom Kunden nicht benutzt werden, an Sysprint zu retournieren oder zu zerstören. Jedes Release wird, sofern nichts anderes angegeben ist, als Sysprint-lizenzierte Software betrachtet und von den Softwarelizenz- sowie Supportvorschriften dieser Vereinbarung erfasst.

3.8 Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser AGB sind möglicherweise zusätzliche Gebühren fällig, wenn Sysprint Wartungsdienstleistungen oder Software-Support unter den folgenden Umständen erbringt bzw. leistet:

a) Zur Behebung von Störungen oder Schäden an Sysprint-Geräten, die durch die Verwendung von Verbrauchsmaterialien anderer Hersteller als Sysprint verursacht werden (es sei denn, die Verwendung derartiger Verbrauchsmaterialien wurde durch Sysprint genehmigt oder veranlasst).

b) Infolge von Änderungen an oder Missbrauch von Sysprint-Geräten durch den Kunden, zur Behebung von Programmierfehlern oder anderweitiger Support, wenn der Kunde Sysprint-lizenzierte Software modifiziert hat (es sei denn, derartige Änderungen oder Modifikationen wurden durch Sysprint genehmigt oder veranlasst).

c) Für das erneute Aufspielen von Sysprint-lizenzierte Software, die vom Kunden gelöscht oder beschädigt wurde.

d) für die Behebung von Problemen, die sich auf die Sysprintlizenzierte Software auswirken, jedoch durch andere Software oder Hardware, einschliesslich der Betriebssysteme des Kunden und spezieller Hardwareeinstellungen verursacht wurden (es sei denn, derartige Betriebssysteme und spezielle Hardwareeinstellungen wurden von Sysprint genehmigt oder bereitgestellt).

e) Wenn der Kunde, sofern relevant, vom Kunden durchführbare Aktionen gemäss Absatz 5 nicht ausgeführt hat.

3.9 Der Klarheit halber sei festgestellt, dass Wartungs- und Reparaturdienstleistungen für Drittanbietergeräte oder Software-Support für Drittanbieter-lizenzierte Software gemäss der jeweiligen Vereinbarung erbracht werden bzw. geleistet wird und dem Wartungs- und Support-Umfang

3.10 Wenn Software-Support im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erbracht wird, sind die anwendbaren Supportgebühren, wie in den Gebühren für die Dienstleistungen angegeben, enthalten.

## 4. REMOTE DATA ACCESS

4.1 Bestimmte Dienstleistungen nutzen Remote Daten. Daten, die automatisch von Sysprint erfasst oder von Sysprint an den Kunden übertragen werden über a) Lieferantengeräte oder Vorhandene Systeme; oder b) Sysprint-Tools oder Sysprint-Kundentools, soweit diese im Kundennetzwerk installiert sind. Bei Remote Daten kann es sich um Registrierungsdaten, Zählerstandablesungen, Verbrauchsmaterialstand, Gerätekonfiguration und -einstellungen, Softwareversion, Problem- oder Fehlercodes, sowie (auf Verlangen von Sysprint) Daten zum Netzwerkverkehr, handeln („Remote Daten“).

4.2 Sysprint kann entscheiden, ob die elektronische Übertragung von Remote Daten über das Netzwerk des Kunden von einem Standort an einen anderen sicheren, externen Speicherort, genutzt wird. Die Entscheidung über die Nutzung des Remote Access liegt bei Sysprint; möglicherweise kommt dieses Verfahren jedoch nicht bei allen Lieferantengeräten oder Vorhandenen Systemen zur Anwendung. Auch können die für den Remote Access bereitgestellten Einrichtungen je nach Gerätetyp und Gerätemarke variieren. Der Kunde anerkennt, dass falls kein Remote Access zur Anwendung gelangt, der relevante Ausrüstungsgegenstand nicht sichtbar sein wird in den Sysprint-Tools oder Sysprint-Kundentools. Wo Remote Access zur Anwendung gelangt:

a) wird Sysprint gewisse Dienstleistungen remote erbringen. Dies kann die Übertragung von Wartungs-Updates und Updates sowie die Diagnose und Änderung von Sysprint-Geräten, um Fehlfunktionen zu reparieren oder zu korrigieren, miteinschliessen;

b) werden Remote Daten in einer von Sysprint spezifizierten, sicheren Art und Weise (welche im entsprechenden Vertrag beschrieben wird, insoweit sie eine Verantwortung des Kunden betrifft) an den und vom Kunden übertragen. Gewisse Remote Daten können von Sysprint Tools gesammelt und auf einen remote bereit gestellten Server übertragen werden, welcher andere Sysprint Tools bereit stellt. Remote Daten können im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten oder in jedem anderem Land, in welchem Sysprint, verbundene Sysprint-Unternehmen, Autorisierte Vertriebspartner oder Unterauftragsnehmer

Einrichtungen unterhalten, übertragen, gespeichert und auf sonstige Art und Weise bearbeitet werden;

c) stimmt der Kunde zu, dass Sysprint, die verbundenen Sysprint-Unternehmen, Autorisierte Vertriebspartner und Unterauftragsnehmer Remote Daten für die Rechnungsstellung der Gebühren, die Erstellung von Berichten, die Auffüllung des Verbrauchsmaterialbestands, Supportdienstleistungen, und sofern das anwendbare Recht dies zulässt, die Empfehlung zusätzlicher Produkte und Dienstleistungen sowie zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten sammeln, und benutzen dürfen. Remote Daten werden von Sysprint als vertrauliche Kundeninformationen geschützt, Sysprint trifft jedoch keine Pflicht, Remote Daten zu bewahren.

d) ermöglicht der Remote Access es Sysprint nicht, Kundendaten, Dokumente oder andere Informationen, die auf Lieferantengeräten, Vorhandenen Systemen oder den Informationsmanagementsystemen des Kunden gespeichert sind oder diese passieren, zu lesen, anzuzeigen oder herunterzuladen.

## 5. SYSPRINT-TOOLS

5.1 Sysprint-Tools können von Sysprint zur Erbringung der Wartungsleistungen eingesetzt werden. Der Kunde erklärt sich mit dem Folgenden einverstanden:

a) Weder der Kunde noch seine Beauftragten oder Unterauftragsnehmer erwerben das Recht, Sysprint-Tools zu benutzen, darauf zuzugreifen oder sie zu betreiben. Sysprint-Tools werden nur von Sysprint oder ihren autorisierten Beauftragten installiert und betrieben.

b) Die Eigentumsrechte an Sysprint-Tools und das Geistige Eigentum an Sysprint-Tools verbleiben jederzeit bei Sysprint und seinen Lizenzgebern.

c) Sysprint-Tools können von Sysprint nach dem Ermessen von Sysprint entfernt werden (jedoch unter der Voraussetzung, dass sich durch eine derartige

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Service SP2024

Entfernung die Pflichten von Sysprint zur Erbringung der Dienstleistungen nicht ändern).  
d) Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird der Kunde Sysprint angemessenen und zeitnahen Zugang zu seinen Standorten gewähren, damit Sysprint jedes Sysprint-Tool entfernen kann, welches an den Standorten des Kunden installiert wurde.

### 6. SYSPRINT-KUMENTOOLS

6.1 Wenn im Rahmen des Vertrages Sysprint-Kumentools zur Verfügung gestellt werden, gewährt Sysprint dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare (von Gesetzes wegen oder auf andere Weise) Lizenz für die Installation und Nutzung von sowie den Zugriff auf die Sysprint-Kumentools ausschliesslich für den Bezug der Dienstleistungen, für die sie bereitgestellt wurden. Der Kunde hat keine anderen Rechte an den Sysprint-Kumentools. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet:

- die Sysprint-Kumentools zu verteilen, zu kopieren (einschliesslich der Erstellung von Sicherungskopien), zu verändern, Derivate von ihnen zu erstellen, sie zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln (reverse engineer), ausser soweit dies nach anwendbarem Recht gestattet ist, oder
  - Dritten dies zu gestatten.
- 6.2 Die Eigentumsrechte an Sysprint-Kumentools und das Geistige Eigentum an Sysprint-Kumentools verbleiben jederzeit bei Sysprint und seinen Lizenzgebern. Für bestimmte Sysprint-Kumentools gelten möglicherweise Flow- Down-Bedingungen, die mit den betreffenden Sysprint Kumentools separat in einem Lizenzvertrag oder einer „Read Me“-Datei zur Verfügung gestellt werden.

### 7. LEISTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde übernimmt, soweit anwendbar, die folgenden Verpflichtungen:

- Beachtung von Abschnitt 4 «REMOTE DATA ACCESS»;
- Installation von "Wartungsupdates", die von Sysprint als durch den Kunden installierbar klassifiziert werden;
- Nachstellen aller Mängel des Lizenzproduktes, die an einem anderen Standort oder an einem anderen lizenzierten Gerät auftauchen.
- Zwei bis drei namentlich bestimmte Support-Beauftragte mit angemessener Ausbildung und Kenntnissen, um mit dem Sysprint Support zu kommunizieren. Sysprint gewährt die Unterstützung nur an die Support-Beauftragten.
- Gewährleistung einer angemessenen Einführungsschulung der Systemoperatoren und Benutzer sowie von Wiederholungskursen, falls erforderlich.
- Gewährleistung der Anwesenheit von Personal mit den erforderlichen Kenntnissen der kundenseitigen Systemumgebung zur Unterstützung des Sysprint Supports vor Ort oder am Telefon.
- Verwaltung, Nachführung und Archivierung von Sicherheitskopien aller lizenzierten/installierter Software und License Strings.
- Für alle Systeme mit lizenzierte Software, entweder Sysprinteigene oder von Sysprint gelieferte Software von Dritten sind folgende Informationen zu verwalten:
  - Kundenspezifische Konfigurationsdateien und Passwörter
  - Arbeitsmethoden mit allen erforderlichen Sicherungen der System- und Anwenderdaten, sowie allen Sicherheitsmassnahmen in Übereinstimmung mit den Unternehmensregeln. Im Ermessen von Sysprint zusätzlich gelieferte Programme und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Virenschutz) sind vom Kunden nachzuführen und zu aktualisieren.
- Gewährleistung des Zugangs zu diesen Informationen für autorisiertes Support-Personal. Unzureichende Verfügbarkeit kann die korrekten Support-Massnahmen behindern und somit zusätzliche Kosten entstehen lassen.
- Übernahme und Installation des jüngsten Wartungsupdates der lizenzierten Software vor dem Zeitpunkt, ab welchem der vorhergehende Release von Sysprint nicht mehr unterstützt wird. Ausnahmen müssen von Sysprint schriftlich bestätigt werden.
- Im Falle von gemeldeten Software-Fehlern: Bereitschaft zur Unterstützung des Sysprint Supports bei der Fehlerbehebung gemäss Angaben von Sysprint. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Testdaten, erstmalig und insgesamt, über Telefon oder andere elektronische Mittel. Sysprint geht davon aus, dass sich der Kunde damit einverstanden erklärt, dass Sysprint den Zugang zum System über Remote Diagnostic Werkzeuge einrichtet, sofern dies als praktisch und sinnvoll erachtet wird.
- Wartung und Nachführung jeglicher Systeme gemäss publizierter Spezifikation, welche nicht von Sysprint oder autorisierten Partnern geliefert wurden, sofern lizenzierte Sysprint-Software auf ihnen läuft oder gespeichert wird. Dies gilt sinngemäss auch für Software Dritter, die mit lizenzierte Sysprint-Software zusammenwirkt.
- Der Kunde hat den Fehler an den Lizenz-Produkten ausreichend zu dokumentieren und erforderliche Testdaten zu liefern. Der Fehler muss reproduzierbar sein.

### 8. AUSSCHLÜSSE VOM WARTUNGSVERTRAG

- Wiederherstellung oder Berichtigung verlorener oder zerstörter Daten.
- Korrektur von Fehlern, welche durch Bedienungsfehler an Software und Hardware entstanden sowie Fehler, welche durch nichtautorisierte Personen des Kunden oder nichtautorisiertes Wartungspersonal verursacht wurden.
- Support für Software, welche nicht von Sysprint oder einem autorisierten Sysprint-Partner geliefert wurde. Support für Software, welche von Sysprint oder einem autorisierten Sysprint- Partner beschafft wurde und andere Software, welche auf einem von Sysprint gewarteten System läuft, aber nicht als unterstützte Software gemäss diesem Vertrag bezeichnet wurde.
- Support für von Sysprint gelieferter Software falls deren Leistungsfähigkeit durch die Anwesenheit von Dritt- Software auf demselben System beeinträchtigt wird.
- Wartungsinterventionen, welche durch nichtautorisierte Änderungen an der lizenzierten Software oder durch unautorisierte Änderungen an dokumentierten oder installierten Systemkonfigurationen verursacht wurden.
- Sysprint ist in keinem Fall verantwortlich für Leistungsstörungen und Leistungsunterbrüche, die verursacht werden (i) durch Geräte, Inhalte, Software oder Daten des Kunden oder durch Leistungen, Beschaffungen oder Wartungs-, Konzept- oder Einführungsarbeiten des Kunden, seiner Beauftragten oder Lieferanten, (ii) durch die Nichtübertragung von Sachmitteln auf Sysprint oder das Nichteinräumen von Nutzungs-, Zugangs- und Änderungsrechten an Sysprint, sofern die Übertragung bzw. Rechteinräumung für die Leistungserbringung erforderlich ist oder (iii) durch die Nichtvorname der dem Kunden gemäss dem Vertrag obliegenden Mitwirkungspflichten.

### 9. DIENSTLEISTUNGEN AUF BESONDER ANFORDERUNG DES KUNDEN

- Auf formlose Anforderung des Kunden (dokumentiert mittels Verrechnungs- und / oder Arbeitsrapporten der Sysprint) kann sich Sysprint einverstanden erklären, unter separater Verrechnung z.B. für im Vertrag ausgeschlossene Tätigkeiten gemäss Art. 394ff OR zu übernehmen.
- Software-Entwicklungen oder Anpassungen bedürfen des Abschlusses einer separaten Vereinbarung.

### 10. ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN, BEENDIGUNG DER LEISTUNGEN

- Wartungsleistungen können gemäss den Bestimmungen dieser AGB, abgeändert oder beendet werden. Auf Wunsch des Kunden kann sich Sysprint einverstanden erklären, zusätzliche Wartungsarbeiten vorzunehmen, welche im Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind. Dazu bedarf es einer separaten Vereinbarung.
- Vollständig Sysprint den Kunden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich im Voraus von einer Abänderung oder Beendigung der Wartungsleistungen so ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen auf das Ende der Änderungsfrist schriftlich zu kündigen. Unterbleibt eine Kündigung, so gilt die Änderung am Tag nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- Der Kunde hat das Recht, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen jederzeit schriftlich zu kündigen, falls Sysprint ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- Sysprint hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird vorbehalten.
- Die jeweils andere Partei kann den Vertrag kündigen, wenn ein Insolvenzereignis bei der anderen Partei eintritt, wie eine Konkursöffnung oder ein Konkursaufschub, eine Insolvenzerklärung, die Anordnung eines Güterverzeichnis oder Konkursinventars, ein Gesuch um Nachlassstundung, ein Liquidationsbeschluss, die Ernennung eines Sachwalters, eine Pfändung, die Einstellung von Zahlungen, eine Überschuldungsanzeige, oder ein gleichwertiges Ereignis nach einschlägigem Konkurs oder Insolvenzrecht.
- Print4u  
Beim Online Angebot «Print4u» kann der Vertrag nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von hundertachtzig (180) Tagen, jeweils zum Ende des Monats, schriftlich gekündigt werden. Falls das Servicepaket «Basic» abgeschlossen wurde, wird bei der Rücknahme des Gerätes der erste Satz Toner anteilmässig zu marktüblichen Preisen verrechnet. Bei Basic und Comfort wird zusätzlich die Instandstellung sowie die benötigten Ersatzteile verrechnet.

### 11. WARTUNGSBEREITSCHAFT

- Sofern nichts anderes festgelegt ist, erbringt Sysprint die Wartungsleistungen während den jeweils von Sysprint mitgeteilten (publizierten), aktuell gültigen

Bereitschaftszeiten und Wartungszonen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

#### 11.2 Normale Wartungsbereitschaft:

- Von Montag bis Freitag (nationale und regionale Feiertage ausgenommen) zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr.

#### 11.3 Besondere Wartungsbereitschaft:

- Erweiterte oder erhöhte Wartungsbereitschaft gemäss separater Vereinbarung.

### 12. VERBRAUCHSMATERIAL

12.1 Dieser Vertrag beinhaltet die Bereitstellung sämtlicher Verbrauchsmaterialien für das unter Vertrag stehende Drucksystem. Sysprint wird den Materialverbrauch des Kunden mit den kundenspezifischen Verbrauchsdaten und Zählerständen abgleichen und im Einklang mit diesen Daten dann dem Kunden die notwendigen Verbrauchsmaterialien zustellen. Eine Lagerhaltung beim Kunden vor Ort ist nicht vorgesehen. Die Zählerstände erhält Sysprint vom Kunden (z.B. mittels „Meter Reading Device“, Zählerstandskarten oder bei einer technischen Inspektion).

12.2 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind folgende Gegenstände nicht Teil des Leistungsumfangs:

- alle Spezial-Toner („Speciality Toners and Dry Inks“), und dazugehörige Entwickler („Developers“)
  - sämtliche Druckträger, wie Papier und dergleichen.
- 12.3 Die Verbrauchsmaterialien wird ausschliesslich an die vertraglich vereinbarte Adresse des Kunden geliefert, an welcher das Gerät installiert ist. Die Auslieferung des Verbrauchsmaterials an eine alternative Lieferadresse ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Sysprint möglich und kann ggf. zusätzliche Kosten verursachen.

12.4 Die Bestellung des Verbrauchsmaterials erfolgt durch den Endkunden online über die angebotene Web-Applikation oder über weitere durch Sysprint zur Verfügung gestellte Bestellmöglichkeiten.

12.5 Bei jeder Bestellung stellt der Kunde sicher, dass die korrekten Zählerstände angegeben werden. Dies jeweils unter Angabe der dem Wartungsvertrag zugewiesenen Geräteseriennummer, für welche das Verbrauchsmaterial bestellt wird. Dies gilt nicht, soweit Kunden MeterAssistant™ benutzen.

12.6 Das im Rahmen des Wartungsvertrages gelieferte Verbrauchsmaterial bleibt bis zum vollständigen Verbrauch durch das dafür vorgesehene Gerät, im Eigentum der Sysprint. Sysprint behält sich das Recht vor, reparierte oder nachgefüllte Cartridges und CRUs zu liefern, sofern diese wie neue Produkte funktionieren.

12.7 Der Kunde sichert zu, dass das im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Verbrauchsmaterial vom Kunden ausschliesslich in jenem Gerät benutzt, auf das sich der Wartungsvertrag bezieht. Ohne die Rechte von Sysprint aus dem Wartungsvertrag einzuschränken behält sich Sysprint das Recht vor, dem Kunden jegliches Verbrauchsmaterial, welches nicht für das dem Wartungsvertrag vereinbarte Gerät verwendet worden ist separat gemäss den dann gültigen Tarifen zu verrechnen.

12.8 Verbrauchsmaterialien, insbesondere von anderen Herstellern hergestellter oder Original Sysprint Toner, Tonerkartuschen und Tintenstifte, werden für eine bestimmte Anzahl von zu bedruckenden Seiten ausgelegt (Mindestseitenleistung). Unterschreitet das tatsächliche Druckvolumen des Kunden die Mindestseitenleistung der von ihm bestellten Verbrauchsmaterialien, ist Sysprint (sofern nicht anders vereinbart, nach eigenem Ermessen) berechtigt, die Belieferung des Kunden mit Verbrauchsmaterialien so lange auszusetzen, bis sich das tatsächliche Druckvolumen des Kunden und die Mindestseitenleistung der bestellten Verbrauchsmaterialien decken. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der laufenden Wartungsgebühren bleibt während dieser Sperrperiode (ohne Abzug und Aufrechnung) bestehen. Sysprint beliefert den Kunden im Einklang mit seinem tatsächlichen Nutzungsverhalten mit Verbrauchsmaterialien. Gelieferte Verbrauchsmaterialien sind nicht für eine Bevorratung vorgesehen.

12.9 Allfälliges während der Vertragslaufzeit nicht verbrauchtes Verbrauchsmaterial ist jederzeit Eigentum der Sysprint. Die Rückgabe dieses Verbrauchsmaterial muss an Sysprint erfolgen. Sysprint behält sich weiter das Recht vor, nicht retourniertes Verbrauchsmaterial nach den dann gültigen Tarifen separat in Rechnung zu stellen.

### 13. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

13.1 Sysprint ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Subakkordanten oder Hilfspersonen) ausführen zu lassen. Sie ist für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subakkordanten verantwortlich.

### 14. PFLICHT ZUR MELDUNG DER ZÄHLERSTÄNDE

14.1 Um eine vertragsgemässe Rechnungslegung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, Sysprint den Zählerstand elektronisch via Automatic Meter Reading Device (z.B. PSM) zu übermitteln oder gemäss dem vereinbarten Abrechnungsintervall unaufgefordert bekannt zu geben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Service SP2024

14.2 Sysprint behält sich im Falle der nicht termingerechten Meldung der Zählerstände das Recht vor, die Abrechnung der nicht im Mietentgelt inkludierten Drucke auf Basis der aufgenommenen Zählerstände bei Technikerbesuchen oder auf Basis geschätzter Druck-Volumen zu erstellen.

14.3 Sofern die Zählerstände nicht vereinbarungsgemäss bei Sysprint eintreffen – oder der Meter Reading Device keine entsprechenden Angaben liefert, ist Sysprint berechtigt, vom Kunden eine Akontozahlung, basierend auf dem durchschnittlichen Monatsvolumen, zu verlangen.

### 15. RECHNUNGSSTELLUNG UND GEBÜHREN

15.1 Die Wartungsgebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (exkl. MwSt) und ab Installation bzw. Abnahme geschuldet. Fehl- und Wartung-Kopien/Prints werden nicht in Abzug gebracht, da diese bereits in der Berechnung der Wartungsgebühren berücksichtigt sind.

15.2 Wartungsleistungen, welche gemäss Ziffer 9 abgeändert oder zusätzlich geleistet werden, oder wenn sich der bezeichnete Wartungsstandort oder das zu wartende System ändert, sind separat entschädigungspflichtig.

15.3 Vorbehältlich abweichender Regelungen wird die variable Wartungsgebühr für die effektiven Folge-Clicks nach Ablauf eines Quartals abgerechnet und in Rechnung gestellt. Für den Installationsmonat erfolgt die Berechnung anteilig nach Kalendertagen ab Installationsdatum. Die Rechnungsstellung kann sowohl durch Sysprint als auch durch eine Drittgesellschaft erfolgen. Sysprint oder die Drittgesellschaft können den Einzug der Rechnungsbeträge mittels Lastschriftverfahren verlangen.

15.4 Wartungsgebühren sind grundsätzlich zu Beginn der Wartungsperiode netto innert zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Zusatzkopien oder Druckgebühren sind nachträglich anhand der gemeldeten Zählerstände, respektive gemäss Abrechnung von Meter Reading Device (z.B. PSM) geschuldet.

15.5 Die Rechnung von Sysprint gilt vom Kunden als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung (Fakturadatum) schriftlich beanstandet wird. Beanstandungen sind schriftlich zusammen mit der Rechnungskopie an die auf der Sysprint-Rechnung aufgeführte Kontaktadresse zu richten.

### 16. ZAHLUNGSVERZUG

16.1 Mit Eintritt der Fälligkeit fällt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Für eine verspätet eingegangene Zahlung wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr belastet. Zusätzlich werden pro Mahnung weitere CHF 25.00 sowie pro Einschreiben weitere CHF 35.00 in Rechnung gestellt. Inkassogebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet, wobei sie in jedem Fall mindestens CHF 150.00 betragen. Die Geltendmachung eines allfälligen weitergehenden Verspätungsschadens bleibt vorbehalten.

### 17. PREISANPASSUNGEN

17.1 Ordentliche Preisanpassungen: Die vereinbarten Preise können nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn zum Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres um jeweils 5% erhöht werden. Sollte jedoch der schweizerische Konsumentenpreisindex („KPI“) sich im selben Zeitraum um mehr als 5% erhöht haben, ist Sysprint berechtigt, die vereinbarte Wartungsgebühren sowie die sonstige vereinbarte Vergütung im Ausmass der Erhöhung des KPI zu erhöhen. Einer Vorankündigung zur Erhöhung der Preise bedarf es nicht, eine solche Preiserhöhung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

17.2 Ausserordentliche Preiserhöhungen: Weiters behält sich Sysprint das von den ordentlichen Preisanpassungen unabhängige, zusätzliche Recht vor, die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nachfolgenden Monatsersten, zu ändern. Falls Sysprint eine solche Preisänderung ankündigt, kann der Kunde dieser Preisänderung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer einmonatigen Frist widersprechen. Die Frist beginnt mit Datum der Zustellung der entsprechenden Kommunikation von Sysprint. Bei rechtzeitigem Widerspruch kommt es zu keiner solchen ausserordentlichen Preisanpassung. Wird von dieser Möglichkeit des Widerspruchs kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Vertrag ab dem in der Benachrichtigung benannten Stichtag die neuen Preise, worauf Sysprint in der Benachrichtigung hinweisen wird. Eine derartige Benachrichtigung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

### 18. URHEBERRECHTE / SCHUTZ DER LIZENZIERTEN SOFTWARE

18.1 Vorbehältlich der Anwendung der geltenden Bestimmungen der Sysprint stehen dem Mieter nur die ausdrücklich vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu. Die Urheberrechte verbleiben bei Sysprint bzw. Dritten.

18.2 Der Lizenznehmer darf Hinweise auf vertrauliche Behandlung, Eigentumsvermerke oder Urheberrechtsvermerke auf einem Lizenzprodukt oder dem Trägermedium weder entfernen noch verändern.

### 19. HAFTUNG

19.1 Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den direkten Schaden, den sie dieser durch schuldhaftes Verletzung dieses Vertrages zufügt.

19.2 Die Haftung für Schäden der jeweils anderen Partei, welche dieser durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung zugefügt werden, ist unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugefügten Schäden

(a) für Personenschäden unbegrenzt und (b) für sonstige Schäden insgesamt begrenzt auf das vom Kunden unter diesem Vertrag innerhalb von sechs (6) Monaten vor Eintritt des Schadeneignisses bezahlte Entgelt, aber in jedem Fall auf maximal CHF 1 mio.

19.3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche oder Datenverluste, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

19.4 Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden, die Sysprint als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs der unter

Wartung stehenden Gegenstandes entstehen. Für solche Schäden haftet der Mieter gemäss den gesetzlichen Regelungen und ohne Anwendung des Abschnitts 18.2 und 18.3 dieser AGB.

19.5 Bei Cloud Wartung Dritter kommen einzig die zwischen dem Mieter und dem Dritten vereinbarten Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Sysprint schliesst jede Haftung für Cloud Wartung Dritter aus.

### 20. DATENSCHUTZ

20.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Kunden, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweiliger Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.

20.2 Sysprint bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Sysprint erbrachten Wartung. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert Sysprint den Kunden vorgängig entsprechend.

20.3 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von Endkunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig.

20.4 Darüber hinaus bearbeitet Sysprint je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden. Solche Sysprint vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Sysprint ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»).

### 21. SCHRIFTFORM

21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

21.2 Sysprint kann die Möglichkeit der digitalen Unterschrift ermöglichen und legt hierzu die notwendigen technischen Anforderungen separat fest.

### 22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

22.1 Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Anwendung.

22.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich ZH, Schweiz. Sysprint behält sich vor, Verfahren auch vor anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

\*\*\*\*\*